

**Bericht über die in 2021 durchgeführte Prüfung
gem. § 53 i.V.m. § 53a GenG**

**Medizinische Qualitätsgemeinschaft
Rendsburg e.G.,
Rendsburg**

- Elektronische Ausfertigung -

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. AUFTRAG	3
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNG	4
LAGE DER GENOSSENSCHAFT	4
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
4. JAHRESABSCHLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2015 UND ZUM 31. DEZEMBER 2016.....	7
5. ERGEBNIS DER VEREINFACHTEN PRÜFUNG	9

Anlagen

- 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
- 2 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
- 3 Grundlagen der Genossenschaft

Allgemeine Auftragsbedingungen in der
Fassung vom 1. August 2017

1. AUFTRAG

Als zuständiger gesetzlicher Prüfungsverband haben wir bei der

Medizinische Qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G., Rendsburg

– im Folgenden „Genossenschaft“ oder auch „MQR“ genannt – die gesetzliche Prüfung gemäß § 53 GenG durchgeführt.

Aufgrund der Größenkriterien ist diese Genossenschaft gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 GenG nur in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen.

Die Prüfung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. November 2019 bis zum 30. November 2021. Die Prüfung stellt die Anschlussprüfung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis zum 31. Oktober 2019 unter Einbeziehung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 durchgeführte Prüfung (Bericht vom 10. Dezember 2019) dar.

Da die Genossenschaft zusätzlich die Größenmerkmale einer Kleinstgenossenschaft (§ 336 Absatz 2 Satz 3 HGB) nicht überschreitet und die in § 53a GenG genannten Voraussetzungen (die Satzung sieht keine Nachschusspflicht der Mitglieder vor und es wurden im maßgeblichen Prüfungszeitraum von den Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Absatz 1 GenG entgegengenommen) sämtlich erfüllt, beschränkt sich jede zweite von uns durchzuführende Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 auf eine vereinfachte Prüfung. Die vereinfachte Prüfung umfasst dabei lediglich die Durchsicht bestimmter, in § 53a Absatz 2 aufgelisteter und uns von der Genossenschaft vorzulegender Unterlagen sowie auf die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. Die bloße Durchsicht der vorgelegten Unterlagen im Rahmen der vereinfachten Prüfung stellt somit keine Prüfung im Sinne i.S. des § 53 Absatz 1 GenG dar, durch die zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft zu prüfen wären.

Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ in der Fassung vom 1. August 2017.

Die Haftung für die vereinfachte Prüfung richtet sich nach § 62 GenG.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNG

LAGE DER GENOSSENSCHAFT

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Genossenschaft ist gem. § 336 Abs. 2 HGB i.V.m. § 264 Abs. 1, Satz 4 HGB nicht zur Aufstellung von Lageberichten verpflichtet und hat infolgedessen auch keine Lageberichte aufgestellt. Eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft ist deshalb von uns nicht vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter haben die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019 unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Im Rahmen der von uns durchgeführten vereinfachten Prüfung haben wir keine Kenntnisse erhalten, die gegen diese Annahme sprechen.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Unsere vereinfachte Pflichtprüfung hat zum einen zum Gegenstand die Durchsicht der nachfolgend aufgeführten uns vorgelegten und in Kopie überlassenen Unterlagen sowie zum anderen die Feststellung, ob es als Ergebnis dieser Durchsicht Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Folgende Unterlagen wurden uns zur Durchsicht vorgelegt (§ 53a Abs. 2 GenG) und in Kopie überlassen:

- eine Abschrift der Satzung in der geltenden Fassung vom 28. Juni 2017 (eingetragen im Genossenschaftsregister am 25. September 2017);
- der durch die Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2021 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlage 1) sowie der in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat am 30. November 2020 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlage 2). Beide Jahresabschlüsse wurden von Frau Steuerberaterin Antje Lembrecht, Nortorf, die auch die Bücher führt, erstellt;
- Nachweise über die im Prüfungszeitraum erfolgten Offenlegungen der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 im Bundesanzeiger (Nachweise über die Einreichungen vom 13. Januar 2019 und 8. Januar 2021). Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist zum Zeitpunkt unserer Prüfung (Mitte Dezember 2021) in zulässiger Weise noch nicht offengelegt worden.
- eine aktuelle Abschrift der Mitgliederliste (Stand vom 13. Dezember 2021);
- Kopien der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung am 14. Januar 2019 und ordentliche Mitgliederversammlungen am 19. Juni 2019 sowie am 27. Oktober 2021; in 2020 hat pandemiebedingt keine Mitgliederversammlung stattgefunden), sowie Kopien der Protokolle der Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats, die im Zeitraum 1. November 2019 bis zum 30. November 2021 abgehalten wurden.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage haben wir darüber hinaus Nachweise zur Förderung der Genossenschaft durch die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Jahre 2018 bis 2021 erhalten.

Da die Genossenschaft im Prüfungszeitraum ihren Mitgliedern keine Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Vermögensanlagengesetzes angeboten hat, war uns eine Erklärung des Vorstands, dass und auf welche Weise den Mitgliedern die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vermögensanlagengesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden, nicht vorzulegen.

Für das Vorhandensein und die Wirkungsweise der Einrichtungen, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Geschäftsführung, für die Buchführung und für die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung sowie die uns erteilten Auskünfte und uns zur Durchsicht vorgelegten vorstehend aufgeführten Unterlagen trägt der Vorstand der Genossenschaft die Verantwortung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der Durchsicht der uns vorgelegten vorstehend aufgeführten Unterlagen ein Urteil dahingehend abzugeben, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Die vereinfachte Prüfung haben wir einschließlich Berichtsarbeiten am 13. und 14. Dezember 2021 in unserem Büro in Hamburg durchgeführt. Die Unterlagen wurden uns in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. und wurden uns durch die uns zur Auskunft benannten Personen in Videokonferenzen und telefonisch erläutert.

Eine Information des Vorsitzenden des Aufsichtsrats über den Beginn der vereinfachten Prüfung sowie eine Unterrichtung des Vorstands und des Aufsichtsrats über das voraussichtliche Ergebnis unserer vereinfachten Prüfung haben wir unter Verweis auf § 53a Abs. 1 Satz 3 GenG nicht vorzunehmen gehabt. Im Laufe unserer vereinfachten Prüfung haben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dieses erforderlich gewesen wäre.

Sämtliche zur Durchführung der vereinfachten Prüfung erforderlichen Unterlagen und hierzu benötigten Auskünfte und Erläuterungen wurden uns durch den Vorstand der Genossenschaft und die zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht.

4. JAHRESABSCHLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2019 UND ZUM 31. DEZEMBER 2020

Die Genossenschaft erfüllt die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB. Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse wurde von den größenabhängigen Erleichterungsvorschriften teilweise Gebrauch gemacht.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB, wobei die Bilanz zum 31. Dezember 2020 gem. § 266 Abs. 1 Satz 3 verkürzt aufgestellt wurde indem die in § 266 Absätze 2 und 3 mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen wurden. Die Gewinn- und Verlustrechnung für 2020 wurde nach dem für Kleinstkapitalgesellschaften anwendbaren Gliederungsschema gemäß § 275 Abs. 5 HGB aufgestellt. Hingegen ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 nach dem für kleine Kapitalgesellschaften vorgesehenen Schema für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt worden. Die Bilanz zum 31. Dezember 2019 ist jedoch fehlerhaft: die Geschäftsguthaben der Mitglieder und damit auch das Eigenkapital werden falsch ausgewiesen. Die Geschäftsguthaben werden am Ende der Bilanz unter einem im Gesetz nicht existenten Posten „Sonstige Passiva“ ausgewiesen. Jeder Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt und Charakters dieses Postens fehlt und wird auch im Anhang für das Geschäftsjahr 2019 nicht erläutert. Damit wird sowohl gegen das gesetzlich vorgeschriebene Gliederungsschema der Bilanz gemäß § 266 sowie die für Genossenschaften ergänzenden Gliederungsvorschriften des § 377 HGB als auch gegen das Gebot der Klarheit von Jahresabschlüssen verstoßen.

Soweit ansonsten in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben im freiwillig erstellten Anhang. Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 und – mit der dargestellten Ausnahme hinsichtlich des Ausweises der Geschäftsguthaben der Mitglieder – zum 31. Dezember 2019, die von uns nicht geprüft wurden, entsprechen nach dem Ergebnis unserer Durchsicht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Durchsicht ergab keine Beanstandungen.

Beide Jahresabschlüsse (erstellt auf den 31. Dezember 2020 bzw. auf den 31. Dezember 2019) sind - nach Anerkennung der MQR durch die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, Bad Segeberg (nachfolgend kurz „KV“) gemäß Bescheiden der KV vom 1. April 2015 und 1. Juni 2020 als förderungswürdiges Praxisnetz - durch Zuschüsse in Höhe von jeweils TEUR 40 geprägt, die gegenüber den Vorjahren (Zuschuss für den Zeitraum Februar 2018 bis Januar 2019 in Höhe von TEUR 100) deutlich gekürzt wurden. Des Weiteren sind Umsatzerlöse aus Studien und Sonderprojekten, die in 2019 die Ertragslage in Höhe von TEUR 38 positiv beeinflusst haben, in 2020 nicht erzielt worden. Die Umsatzerlöse haben sich damit in den Jahren 2018 bis 2020 wie folgt rückläufig entwickelt:

	2020	2019	2018
	EUR	EUR	EUR
Zuschuss KV für Februar 2018 bis Januar 2019	0,00	8.333,33	91.666,67
Zuschuss KV 2019	0,00	40.000,00	0,00
Zuschuss KV 2020	40.000,00	0,00	0,00
Umsatzerlöse aus einer Studie	0,00	12.205,88	0,00
Zuschuss KV Projekt „Pillen-Selfi“	0,00	24.600,00	0,00
Sonstige	0,00	800,00	1.193,30
	40.000,00	85.939,21	92.859,97

Die Umsatzerlöse reichten in 2020 nicht aus, die laufenden Aufwendungen der MQR zu bestreiten; es wird trotz ebenfalls gesunkener Aufwendungen für 2020 ein Jahresfehlbetrag von TEUR 12 (2019 Jahresüberschuss von TEUR 15) erwirtschaftet. Angesichts des zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Eigenkapitals von TEUR 219 und der Bankguthaben von TEUR 297 ist dieser Fehlbetrag jedoch nicht als bestandsgefährdend einzustufen. Die Vermögenslage ist geordnet.

5. ERGEBNIS DER VEREINFACHTEN PRÜFUNG

Ziel der von uns gemäß § 53a GenG für den Zeitraum vom 1. November 2019 bis zum 30. November 2021 durchgeführten vereinfachten Prüfung war es, die in § 53a Absatz 2 aufgelisteten und - soweit zutreffend - uns von der Genossenschaft vorgelegten Unterlagen durchzusehen sowie eine Feststellung darüber zu treffen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. Darüberhinausgehende Prüfungshandlungen und -feststellungen waren von uns im Rahmen der vereinfachten Prüfung nicht vorzunehmen oder zu treffen.

Folgende, gemäß § 53a Absatz 2 GenG zur Durchsicht erforderliche Unterlagen haben uns im Rahmen der Durchführung der vereinfachten Prüfung nach § 53a Absatz 1 GenG vorgelegen und sind von uns durchgesehen worden:

- eine Abschrift der Satzung in der geltenden Fassung oder eine Erklärung des Vorstands, dass gegenüber der zuletzt eingereichten Fassung keine Änderung erfolgt ist;
- die im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse;
- ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Offenlegung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger oder darüber, dass ein entsprechender Bekanntmachungs- oder Hinterlegungsauftrag erteilt wurde;
- eine Abschrift der Mitgliederliste;
- eine Abschrift der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Eine Erklärung des Vorstands, dass und auf welche Weise den Mitgliedern die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vermögensanlagengesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden, war uns nicht vorzulegen, da die Genossenschaft im Prüfungszeitraum ihren Mitgliedern keine Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angeboten hat.

Nach Durchführung der vereinfachten Prüfung stellen wir gemäß § 53 a Abs. 1 Satz 2 GenG fest: Es haben sich mit einer Ausnahme keine Anhaltspunkte ergeben, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Die Ausnahme betrifft einen Ausweisfehler in der Bilanz zum 31. Dezember 2019: die Geschäftsguthaben der Mitglieder werden in einem Posten „Sonstige Passiva“ am Ende der Bilanz und nicht innerhalb und als Bestandteil des Eigenkapitals ausgewiesen.

Hamburg, den 20. Dezember 2021

**DHV Genossenschaftlicher Prüfungsverband
für Dienstleistung, Immobilien und Handel e.V.**

Dr. H.-W. Kortmann
Wirtschaftsprüfer

S. Fischer
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss

2020

Medizinische Qualitätsgemeinschaft Rendsburg eG



Bilanz zum 31.12.2020

Medizin.qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G.

Rendsburg

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen	617,00	692,00
B. Umlaufvermögen	299.997,64	316.962,39
	<u>300.614,64</u>	<u>317.654,39</u>

Bilanz zum 31.12.2020

Medizin.qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G.

Rendsburg

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital	286.576,67	299.611,98
- davon Geschäftsguthaben der Mitglieder EUR 68.000,00 (EUR 69.000,00)		
- davon gesetzliche Rücklagen EUR 37.908,89 (EUR 37.908,89)		
B. Rückstellungen	6.000,00	6.000,00
C. Verbindlichkeiten	8.037,97	12.042,41
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.037,97 (EUR 12.042,41)		
	300.614,64	317.654,39

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Medizin.qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G.

Rendsburg

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	40.000,00	85.939,21
2. Sonstige Erträge	0,00	133,98
3. Personalaufwand	8.457,67	13.228,59
4. Abschreibungen	75,00	63,00
5. Sonstige Aufwendungen	43.742,64	58.269,01
6. Steuern	0,00	0,46-
7. Jahresfehlbetrag	<u>12.275,31</u>	<u>14.513,05-</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2020

Medizin.qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G.

Rendsburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Anlagevermögen				
20	Gew. Schutzrechte, entgeltl. erworben	613,00		688,00
27	EDV-Software, entgeltl. erworben	1,00		1,00
420	Büroeinrichtung	2,00		2,00
485	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	<u>1,00</u>		<u>1,00</u>
			617,00	692,00
Umlaufvermögen				
1000	Kasse	180,28		180,28
1200	Spk Mittelholstein 37662	24.530,59		41.156,73
1220	Spk Mittelholstein 3374627	272.246,98		272.249,38
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	1.375,00		3.375,00
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	<u>1.664,79</u>		<u>1,00</u>
			299.997,64	316.962,39
			<u>300.614,64</u>	<u>317.654,39</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2020

Medizin.qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G.

Rendsburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Eigenkapital			
	Jahresfehlbetrag	12.275,31		14.513,05-
810	Geschäftsguthaben verbleib. Mitglieder	68.000,00		69.000,00
840	Kapitalrücklage	16.488,97		14.797,66
846	Gesetzliche Rücklage	37.908,89		37.908,89
860	Gewinnvortrag vor Verwendung	<u>176.454,12</u>		<u>163.392,38</u>
			286.576,67	299.611,98
	davon Geschäftsguthaben der Mitglieder EUR 68.000,00 (EUR 69.000,00)			
810	Geschäftsguthaben verbleib. Mitglieder			
	davon gesetzliche Rücklagen EUR 37.908,89 (EUR 37.908,89)			
846	Gesetzliche Rücklage			
	Rückstellungen			
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		6.000,00	6.000,00
	Verbindlichkeiten			
1361	Verrechnungskonto MQR Vorstand	4.841,55		4.841,55
1590	Durchlaufende Posten	826,00		0,00
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	2.370,42		2.998,82
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		90,37
1701	Praxisnetze Beteiligung	<u>0,00</u>		<u>3.000,00</u>
		8.037,97		10.930,74
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00		16,98-
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00		1.342,30-
1776	Umsatzsteuer 19%	0,00		2.471,12
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>0,00</u>		<u>0,17-</u>
		0,00		1.111,67
			8.037,97	12.042,41
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.037,97 (EUR 12.042,41)			
1361	Verrechnungskonto MQR Vorstand			
1590	Durchlaufende Posten			
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten			
1701	Praxisnetze Beteiligung			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1776	Umsatzsteuer 19%			
Übertrag			<u>300.614,64</u>	<u>317.654,39</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2020

Medizin.qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G.

Rendsburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			300.614,64	317.654,39
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
			<u>300.614,64</u>	<u>317.654,39</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Medizin.qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G.

Rendsburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8000	KV Fördergeld	40.000,00		72.933,33
8400	Erlöse 19% USt	0,00		800,00
8401	Erl. Übern. Verwaltung 16%	<u>0,00</u>		<u>12.205,88</u>
			40.000,00	85.939,21
Sonstige Erträge				
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		2,07
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	0,00		131,74
8605	Sonst. Erträge betriebl. und regelm.	<u>0,00</u>		<u>0,17</u>
			0,00	133,98
Personalaufwand				
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	1.808,73		2.810,52
4131	Umlage LFZG	74,15		111,38
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0,00		90,37
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	128,92		200,32
4195	Löhne für Minijobs	<u>6.445,87</u>		<u>10.016,00</u>
			8.457,67	13.228,59
Abschreibungen				
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen		75,00	63,00
Sonstige Aufwendungen				
2170	Nicht abziehbare Vorsteuer	3.307,63		0,00
2171	Nicht abziehbare Vorsteuer 7%	0,00		95,26
2176	Nicht abziehbare Vorsteuer 19%	2.749,33		6.880,11
2383	Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.	0,00		200,00
4380	Beiträge	425,00		455,00
4600	Werbekosten	0,00		1.739,60
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	145,98		0,00
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	1.995,68		385,00
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.211,64		630,26
4901	Pillen-Selfies-Umfrage	800,00		345,00
4902	Aufwendungen CIRS Studie	0,00		2.800,00
4903	Aufwendungen Weiterbildungen	0,00		8.511,95
4904	Projekt Pillenselfie	0,00		3.241,25
4910	Porto	7,49		128,70
4920	Telefon	166,79		161,28
4930	Bürobedarf	919,50		1.259,30
4931	Computerkosten	25,00		0,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	3.305,75		809,95
4951	Beratung Ärzegenossenschaft	24.530,70		26.840,00
4955	Buchführungskosten	1.926,00		2.037,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	1.981,00		1.587,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>245,15</u>		<u>162,35</u>
			43.742,64	58.269,01
Übertrag			<u>12.275,31-</u>	<u>14.512,59</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Medizin.qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G.

Rendsburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			12.275,31-	14.512,59
Steuern				
2200	Körperschaftsteuer	0,00		1,00-
2213	Kapitalertragsteuer 25%	<u>0,00</u>		<u>0,54</u>
			0,00	0,46-
Jahresfehlbetrag			<u>12.275,31</u>	<u>14.513,05-</u>

Anhang 2020

Medizinische Qualitätsgemeinschaft Rendsburg eG

A. Allgemeine Angaben

Die medizinische Qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G. ist im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Rendsburg unter der Nummer 229 eingetragen.

Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.

In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich keine Veränderungen.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibung entsprechend der branchenüblichen Nutzungsdauer angesetzt.

Bewegliche Anlagegegenstände wurden linear abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wird dem allgemeinen Kreditrisiko durch Wertberichtigung angemessen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Sonstige Angaben

Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug

	Vollzeit	Teilzeit
Kaufmännische Mitarbeiter	0	2
Gewerbliche Mitarbeiter	0	0

Mitgliederbewegung

Anfangsbestand

Zugang

Abgang

Endbestand

Zahl Mitglieder	Anzahl Geschäftsanteile
72	72
3	3
6	6
69	69

Zeichnung von weiteren Anteilen der Mitglieder, sowie Ausweis der rückständigen Pflichteinzahlung als Aktivposten.

Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes

Genossenschaftlicher Prüfungsverband für Dienstleistung, Immobilien und Handel e.V.
Kajen 12
20459 Hamburg

Mitglieder des Vorstandes

Vorsitzender: (Hausärzte)	Dr. Hendrik Schönbohm
stellv. Vorsitzender	Dr. Helmut Scholz
Vorstandsmitgl. Fachärzte	Winfried Buß
stellv. Vorsitzender	Sven Tetzlaff

Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorsitzender	Michael Sturm
stellv. Vorsitzender	Dr. Hans-Ulrich Fink
	Matthias Eppel
	Dr. Silke Eggers
	Johannes Schlick
	Horst Reibisch
	Sonja Walter

Rendsburg, 07.07.2021

MQR eG

Der Vorstand



Jahresabschluss

2019

Medizinische Qualitätsgemeinschaft Rendsburg eG



BILANZ zum 31. Dezember 2019

**Medizin.qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G.
Rendsburg**

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	689,00	2,00
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3,00	3,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	3.376,00	6.676,00
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	313.586,39	306.763,37
	317.654,39	313.444,37

BILANZ zum 31. Dezember 2019

**Medizin.qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G.
Rendsburg**

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage		14.797,66	71.692,57
II. Gewinnrücklagen			
1. gesetzliche Rücklage		37.908,89	36.682,97
III. Gewinnvortrag		163.392,38	96.455,01
IV. Jahresüberschuss		14.513,05	11.268,38
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		6.000,00	6.000,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.998,82		3.980,52
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.998,82 (EUR 3.980,52)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>9.043,59</u>	12.042,41	7.031,59
- davon aus Steuern EUR 1.111,67 (EUR 107,42)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.043,59 (EUR 7.031,59)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	8.333,33
Sonstige Passiva		69.000,00	72.000,00
		317.654,39	313.444,37

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

**Medizin.qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G.
Rendsburg**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>85.939,21</u>	<u>92.859,97</u>
2. Gesamtleistung		85.939,21	92.859,97
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		19,96
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>131,91</u>	131,91	525,28
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	10.216,32		11.073,95
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>3.012,27</u>	13.228,59	3.229,26
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		63,00	582,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	455,00		125,00
b) Reparaturen und Instandhaltungen	385,00		1.665,00
c) Werbe- und Reisekosten	1.739,60		346,95
d) verschiedene betriebliche Kosten	55.489,41		65.117,25
e) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>200,00</u>	58.269,01	0,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2,07	2,77
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,46-</u>	<u>0,19</u>
9. Ergebnis nach Steuern		<u>14.513,05</u>	<u>11.268,38</u>
10. Jahresüberschuss		<u>14.513,05</u>	<u>11.268,38</u>

Anhang 2019

Medizinische Qualitätsgemeinschaft Rendsburg eG

A. Allgemeine Angaben

Die medizinische Qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G. ist im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Rendsburg unter der Nummer 229 eingetragen.

Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.

In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich keine Veränderungen.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibung entsprechend der branchenüblichen Nutzungsdauer angesetzt.

Bewegliche Anlagegegenstände wurden linear abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wird dem allgemeinen Kreditrisiko durch Wertberichtigung angemessen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Sonstige Angaben

Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug

	Vollzeit	Teilzeit
Kaufmännische Mitarbeiter	0	2
Gewerbliche Mitarbeiter	0	0

Mitgliederbewegung

Anfangsbestand

Zugang

Abgang

Endbestand

Zahl Mitglieder	Anzahl Geschäftsanteile
72	72
3	3
6	6
69	69

Zeichnung von weiteren Anteilen der Mitglieder, sowie Ausweis der rückständigen Pflichteinzahlung als Aktivposten.

Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes

Genossenschaftlicher Prüfungsverband für Dienstleistung, Immobilien und Handel e.V.

Kajen 12

20459 Hamburg

Mitglieder des Vorstandes

Vorsitzender: (Hausärzte)	Dr.Hendrik Schönbohm
stellv. Vorsitzender	Dr. Helmut Scholz
Vorstandsmitgl. Fachärzte	Winfried Buß
stellv. Vorsitzender	Sven Tetzlaff

Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorsitzender	Michael Sturm
stellv. Vorsitzender	Dr. Hans-Ulrich Fink
	Matthias Eppel
	Dr. Silke Eggers
	Johannes Schlick
	Horst Reibisch
	Sonja Walter

Rendsburg, 05.11.2020

MQR eG

Der Vorstand

ANLAGE 3

GRUNDLAGEN DER GENOSSENSCHAFT

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Satzung: Die letzten Änderungen der Satzung erfolgte am 14. Januar 2019 durch die Mitgliederversammlung. Es handelt sich um folgende Änderungen in:

- der Präambel,
- § 2 (Zielsetzung, Zweck und Gegenstand),
- § 3 (Erwerb der Mitgliedschaft),
- § 5 (Kündigung der Mitgliedschaft),
- § 7 (Ausscheiden durch Tod),
- § 11 (Pflichten der Mitglieder),
- § 12 (Zusammenarbeit),
- § 14 (Dokumentation und Kommunikation),
- § 22 (Leitung und Vertretung der Genossenschaft),
- § 23 (Aufgaben und Pflichten),
- § 25 (Aufgaben und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat),
- § 26 (Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung),
- § 29 (Haushalt, Jahresabschluss und Lagebericht) und
- § 36 (Bekanntmachung).

Der § 34 der Satzung (Übernahme von "Altverpflichtungen") wurde gestrichen.

Die Änderungen wurden am 1. August 2019 in das Genossenschaftsregister eingetragen.

Sitz der Genossenschaft:

Rendsburg

Genossenschaftsregister:

Amtsgericht Kiel, GnR 229 RD.

Ausweislich des Genossenschaftsregistrauszugs vom 13. Dezember 2021 erfolgte die letzte Eintragung am 1. August 2019 und betraf die Änderung der Satzung vom 14. Januar 2019 sowie das Ausscheiden von Ysak Girma als Mitglied des Vorstands sowie die Berufung von Sven Tetzlaff zum neuen Vorstandsmitglied.

ANLAGE 3

Gegenstand der Genossenschaft:	Ziel der Genossenschaft ist die Koordinierte Zusammenarbeit ihrer Mitglieder im Sinne einer qualitativ hohen medizinischen Versorgung der Patienten unter Berücksichtigung ökonomischer Effektivität und Optimierung der internen Wirtschaftlichkeit. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch Gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, insbesondere: - Nutzung von Rationalisierungseffekten z. B. durch Bildung von Apparaten- und Einkaufsgemeinschaften, - Optimierung der betriebswirtschaftlichen Praxisführung, - Unterstützung der privatärztlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder, - Unterstützung ihrer Mitglieder beim Einsatz moderner Kommunikationstechnik im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung, - Erbringung von medizinisch/technischen Dienstleistungen für die ärztliche Tätigkeit ihrer Mitglieder, - Förderung von berufspolitischen Aktivitäten, Weiterbildungsveranstaltungen und von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsberatung, - Insbesondere soll sie auch als Schutzgemeinschaft im gesundheitspolitischen Bereich dienen zur Vermeidung einer weitgehenden Zersplitterung der einzelnen Leistungsanbieter. Dazu kann die Genossenschaft mit den Angehörigen weiterer medizinischer akademischer und staatlich anerkannter und anderer Berufe im Gesundheitswesen oder entsprechend ambulanter oder stationärer Einrichtungen kooperieren, solche gründen oder sich an solchen beteiligen sowie vertragliche Bindungen mit weiteren im medizinischen Bereich tätigen Gesellschaften oder Institutionen anderer Art eingehen.
Geschäftsanteil:	Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 1.000,00.
Nachschussverpflichtung:	Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
Pflichtbeteiligung mit Geschäftsanteilen:	Es ist mindestens ein Geschäftsanteil zu zeichnen; die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile durch ein Mitglied ist unbegrenzt zulässig.
Einzahlungsverpflichtung auf den Geschäftsanteil:	Die Einzahlung ist mit Eintragung der Mitgliedschaft in die Mitgliederliste fällig.
Kündigungsfrist der Geschäftsanteile:	Die Kündigung der Mitgliedschaft, bei mehreren Geschäftsanteilen ganz oder teilweise, ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahrs möglich.
Geschäftsguthaben:	Die Einzahlungen eines Mitglieds auf seine Geschäftsanteile zuzüglich zugeschriebener Gewinnanteile und abzüglich abgeschriebenener Verlustanteile bilden das Geschäftsguthaben.
Eintrittsgeld:	Seit 1. Januar 2010 beträgt das Eintrittsgeld € 60,00 je gezeichnetem Geschäftsanteil.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr

ANLAGE 3

ANLAGE 3

Wesentliche Punkte
und Beschlüsse der
Mitgliederversammlun-
gen im Zeitraum vom
2019 bis 2021:

14. Januar 2019 (außerordentliche Mitgliederversammlung)

- Wiederholung der Wahl zum Vorstand vom 13. Juni 2018 wegen Formfehlers
- Umfangreiche Änderungen der Satzung

19. Juni 2019

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wird festgestellt
- Beschluss, aus dem Jahresüberschuss EUR 1.126,84 in die satzungsgemäße Rücklage einzustellen sowie den Restbetrag von EUR 10.141,54 auf neue Rechnung vorzutragen.
- Genehmigung des Haushaltsplans 2019.
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
- Wahlen zum Aufsichtsrat.

27. Oktober 2021

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wird festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Genehmigung des Haushaltsplans 2021.
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Die Mitgliederversammlung in 2020 wurde pandemiebedingt ausgesetzt. Der Jahresabschluss 2019 wurde auf der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand am 30. November 2020 festgestellt.

Vorstand: Zum Zeitpunkt unserer Prüfung und im Prüfungszeitraum waren folgende Personen zum Vorstand bestellt:

- Dr. Hendrik Schönbohm (Vorsitzender Hausärzte)
- Dr. Helmut Scholz (stellvertretender Vorsitzender Hausärzte)
- Winfried Buß (Vorsitzender Fachärzte)
- Sven Tetzlaff (stellvertretender Vorsitzender Fachärzte)

Die Vorstände sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft berechtigt.

ANLAGE 3

Aufsichtsrat: Zum Zeitpunkt unserer Prüfung und im Prüfungszeitraum gehörten folgende Personen dem Aufsichtsrat an:

- Michael Sturm (Vorsitzender)
- Dr. Hans-Ulrich Fink (stellvertretender Vorsitzender)
- Carl Culemeyer
- Dr. Silke Eggers (bis 19.6.2019)
- Matthias Eppel
- Dr. Jörg Hoffmann (bis 19.6.2019)
- Horst Reibisch
- Henning Schmidt
- Sonja Walter
- Johannes Schlick (ab 19.6.2019)

GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG MIT DER ÄRZTEGENOSSENSCHAFT NORD EG (ÄGN)

Mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag vom 30. April / 7. Mai 2014 verpflichtet sich die ÄGN, die Geschäfte der MQR zu führen. Hierzu gehören neben der Erledigung der Tagesgeschäfte die Vorbereitung der Antragstellung der Netzförderung nach § 87b Abs. 4 SGB V, die Vorbereitung einer Berufsausübungsgemeinschaft und die Vorbereitung der Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen (Vor- und Nachbereitungen). Für die Durchführung dieser Aufgaben stellt die ÄGN einen Geschäftsführer zur Verfügung. Der Vertrag hat am 1. Mai 2014 begonnen und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es besteht eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende. Die monatliche Vergütung beträgt derzeit nach Anpassungen in den Vorjahren EUR 2.200,00 (netto).

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die Genossenschaft wird beim Finanzamt Kiel unter der Steuernummer 19/292/0188 geführt; sie ist für alle Steuerarten selbstständig steuerpflichtig.

Die Veranlagungen sind auskunftsgemäß bis einschließlich 2020 erfolgt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

vom 1. August 2017

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 36 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin

von der Genossenschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung

im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z.B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.